

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : Samuel Chevallier - eine militärpolitische Erinnerung

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Samuel Chevallier † – eine militärpolitische Erinnerung

Am 26. September 1969 starb in Lausanne in seinem 63. Altersjahr der Schriftsteller, Dramatiker und Publizist *Samuel Chevallier*. Der Verstorbene war in seiner engeren waadtländischen Heimat als Verfasser von Radiodramen, Aufsätzen und Essays zu Zeitfragen sehr beliebt; vor allem war er als der Schöpfer der sehr populären humoristischen Radiosendung «Le quart'heure Vaudois» bekannt. In den Nachrufen auf Chevallier war vor allem von seiner Tätigkeit als Publizist die Rede. Nur ganz vereinzelt wurde darin auch an die recht eigenartige Rolle erinnert, die Chevallier Mitte der Fünfzigerjahre in unserer Militärpolitik gespielt hat, in der er, man ist versucht zu sagen: fast ungewollt plötzlich in den Mittelpunkt heftiger Auseinandersetzungen um das schweizerische Militärbudget hineingeriet, wo er auf dem besten Weg war, eine für die schweizerische Wehrebereitschaft höchst verhängnisvolle Rolle zu spielen. Diese bewegte Episode unserer Nachkriegsmilitärpolitik, die unter dem Namen der «Chevallier-Initiativen» Geschichte gemacht hat, ist heute vielfach vergessen; wir leben ja in einer überaus raschlebigen Zeit. Der Tod ihres Urhebers lässt jedoch an jene seltsame Blüte der Wehrgegnerschaft zurückdenken — jenen, die sie miterlebten, zur Erinnerung und unserer jüngsten Geschichte als Zusammenfassung.

Die Sache begann damit, dass Samuel Chevallier im Mai 1954 im westschweizerischen Witzblatt «Le Bonjour de Jack Rollan» einen Aufruf zur Unterzeichnung einer Volksinitiative gegen die Militärausgaben erscheinen liess. Die Initiative, deren Text dem Aufruf folgte, nannte sich «L'œuf de la Colombe» («Das Ei der Friedenstaube») und hatte folgenden Wortlaut (spätere deutsche Übersetzung):

«Die unterzeichneten Schweizer Bürger, gestützt auf das durch Art. 121 BV gewährleistete Initiativrecht, in Erwägung der Notwendigkeit einer positiven Aktion zu Gunsten des Friedens und einer Rüstungsbeschränkung, sowie der moralischen Verpflichtung, die ihrer Ansicht nach der Schweiz als neutralem Land obliegen,

verlangen,

dass die Bundesverfassung durch einen Übergangsartikel ergänzt werde, der vorsieht:

1. dass im ordentlichen Budget der Eidgenossenschaft für das Jahr 1955 (oder spätestens für 1956) eine massive Herabsetzung der Militärausgaben im Ausmass von 50 % vorgenommen werde;
2. dass während des gleichen Jahres keine neuen Ausgaben im Rahmen des ausserordentlichen Rüstungsbudgets beschlossen werden;
3. dass die dadurch erzielten Einsparungen folgende Verwendung finden:
 - a) zur einen Hälfte für schweizerische Jugendhilfswerke und à fonds perdu zu Gunsten der Erstellungen billiger Wohnungen;
 - b) zur andern Hälfte für den Wiederaufbau kriegsverwüsteter Gebiete in unseren Nachbarländern.

Sie sprechen den Wunsch aus, dass im Laufe dieses Jahres das Problem der Landesverteidigung im Sinne einer Verminderung der Belastung von Land und Bürger sowie einer richtigeren Auffassung der Möglichkeiten und Pflichten der Schweiz neu geprüft werde.»

Obschon diese Volksinitiative auf eine Rüstungsbeschränkung im Jahre 1955 (evtl. 1956) um 50 % anfänglich von niemand ernst genommen wurde — wahrscheinlich nicht einmal von den Initianten selbst — war ihr ein unerwarteter Erfolg beschieden. Insbesondere haben sich ihr die Kommunisten angenommen, denen die Initiative ausgezeichnet zu ihren Plänen passte, und die nun eine wohlorganisierte Unterschriftensammlung durchführten. Als im Sommer 1954 die bisher nur in der Westschweiz durchgeführte Unterschriftensammlung auch auf die deutschsprachige Schweiz ausgedehnt wurde, waren die für das Zustandekommen der Initiative nötigen 50 000 Stimmen bereits erreicht. Am 2. Dezember 1954 wurden die Unterschriftenbogen der Bundeskanzlei übergeben; sie enthielten 79 346 *gültige Unterschriften*, wovon 85,3 % auf das französische und 14,7 % auf das deutsche Sprachgebiet der Schweiz entfielen.

In der Folge haben sich Öffentlichkeit, Bundesrat und Parlament sehr eingehend mit den durch die Initiative aufgeworfenen Problemen auseinandergesetzt. Dabei standen von Anfang an weniger die materiellen Forderungen des Initiativbegehrens auf Senkung der Militärausgaben um 50 % und der Verwendung der eingesparten Mittel zu charitativen Zwecken, als vielmehr dessen erhebliche *rechtliche und formale Mängel* im Vordergrund.

Nach sehr einlässlichen Diskussionen haben die beiden Räte die Initiative Chevallier als *ungültig erklärt*, und zwar der Ständerat, dem die Priorität zukam, am 22. September 1955 (bereinigt am 15. Dezember 1955) und der Nationalrat, allerdings nur mit Stichentscheid seines Präsidenten, am 7. Dezember 1955.

Massgebend für diesen Entscheid war die Tatsache, dass die Initiative einerseits gesetzliche Formerfordernisse verletzte, indem sie weder die zum Rückzug des Volksbegehrens ermächtigten Unterzeichner bezeichnete, noch auf den Unterschriftenbogen den massgebenden Initiativtext angab. Andererseits verletzte die Initiative die Verfassungsvorschrift der Einheit der Materie. Angesichts dieser eindeutigen Mängel erklärten die beiden Räte die Initiative von vornherein als *ungültig*, ohne überhaupt auf die ebenfalls höchst diskutabile Frage ihrer terminmässigen und ihrer sonstigen praktischen Durchführbarkeit einzutreten.

Damit wurde die erste «Initiative Chevallier» der Abstimmung des Volkes und der Stände nicht unterbreitet.

Mit dieser Ungültigerklärung der ersten «Initiative Chevallier» durch die beiden Räte fanden sich die Initianten nicht ab, sondern beschlossen, eine *zweite Initiative* zu lancieren. Am 15. Januar 1956 bildete sich in Olten ein Komitee, das den Gedanken der ersten «Initiative Chevallier» wieder aufgriff, und das mit *zwei* getrennten, aber gleichzeitig aufgelegten Initiativen folgende Volksbegehren auf Änderung der Bundesverfassung stellte:

Initiative A (auf Begrenzung der Militärausgaben)

«Art. 20^{bis} der Bundesverfassung:

Die Bundesversammlung ist befugt, über Militärausgaben, welche den Betrag von jährlich 500 Millionen Franken nicht übersteigen, zu entscheiden. Militärausgaben, die diese Höchstgrenze übersteigen, sind der Volksabstimmung zu unterstellen. Dringliche Beschlüsse nach Art. 89^{bis} der Bundesverfassung sind hiefür nicht zulässig. In Zeiten aktiven Dienstes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.»

Initiative B (für soziale Sicherheit und internationale Solidarität)

«Art. 22^{bis} der Bundesverfassung:

1. Ein wesentliches Element der Landesverteidigung und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung des Friedens ist eine dauernde Solidaritätsaktion im In- und Ausland. Der Bund verwendet daher jährlich eine Summe, welche mindestens einem Zehntel der Militärausgaben entspricht, für soziale und kulturelle Zwecke, und zwar zur Hälfte im Inland und zur Hälfte im Ausland. Diese Leistungen dürfen nicht solche ersetzen, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsbestimmung aus Mitteln des Bundes bestritten wurden.

2. Der Vollzug dieser Bestimmungen erfolgt durch die Bundesgesetzgebung.»

Mit der Sammlung der Unterschriften wurde Mitte Februar 1956 begonnen. Die während des Sommers 1956 laufende Unterschriftensammlung hatte Erfolg. Am 17. Oktober 1956 konnte das Initiativkomitee der Bundeskanzlei die beiden zustande gekommenen Volksbegehren einreichen. Die Initiative A (Begrenzung der Militärausgaben) erhielt 84 442 und die Initiative B (für soziale Sicherheit und internationale Solidarität) 68 402 gültige Unterschriften.

Die beiden neuen Chevallier-Initiativen waren nicht einfach eine Neuauflage der ersten Initiativen; sie waren aber offensichtlich aus demselben Geist heraus entstanden, der schon der ersten Initiative zugrunde gelegen hat, und sie verfolgten ganz eindeutig dasselbe Ziel, nämlich die *Schwächung unserer Wehrkraft* auf dem Weg über eine Senkung unserer Wehraufwendungen. Die neuen Initiativen A und B unterschieden sich von der ersten Initiative in folgendem:

a) Mit der Aufteilung der mit dem Volksbegehren angestrebten Zielsetzungen auf *zwei verschiedene Initiativen* wurde dem Vorwurf der Missachtung der von der Bundesverfassung verlangten Einheit der Materie eines Initiativbegehrens Rechnung getragen, wie überhaupt die zweiten Initiativen juristisch sorgfältiger abgefasst waren als die erste.

b) Der Betrag, innerhalb dem die eidgenössischen Räte frei über den jeweiligen Militärvoranschlag sollten verfügen können, wurde nun *zahlenmässig genau begrenzt* auf jährlich 500 Millionen Franken — ein Betrag, von dem die Initianten genau wussten, dass er nicht ausreichen würde. Dabei wurde, und das war neu, in Aussicht genommen, dass jeder Betrag, der diese Grenze überschreiten würde, obligatorischerweise der Volksabstimmung unterbreitet werden müsse.

c) Bei der Beschränkung handelte es sich nicht um eine einmalige Massnahme während eines einzigen Jahres, sondern um eine *dauernde Fixierung des Höchstbetrages*. Es sollte alljährlich eine Volksabstimmung über den Militärvoranschlag stattfinden, sobald dieser den Betrag von 500 Millionen Franken überschreiten würde.

d) Die *Basis* der Initiativen wurde in zweifacher Hinsicht *verbreitert*:

aa) Zu den Initianten ist festzustellen, dass nicht mehr nur die ursprünglichen Initianten Samuel Chevallier und L. Plomb (Jack Rollan) hinter den Initiativen standen, sondern dass der *Kreis der Initianten erweitert* wurde mit Personen, die verschiedenen Friedensorganisationen und religiösen Friedensvereinigungen unseres Landes angehörten. Das Oltener Komitee war kein Parteikomitee, sondern eine überparteiliche Aktionsgruppe, in welcher das Element des religiösen Pazifismus und Antimilitarismus vorherrschte und deren Ziel unbestritten darin lag, die Wehrkraft des Landes nach Kräften zu schwächen. Dem Komitee gehörte auch eine grössere Zahl protestantischer Pfarrer an.

bb) Zum Zweiten wurde nun auch die *deutschsprachige Schweiz* in die Aktion einbezogen, nachdem die erste Chevallier-Initiative grösstenteils im Welschland zustande gekommen war.

e) Die Aufwendungen für soziale und kulturelle Zwecke, die zur Hälfte im Inland und zur anderen Hälfte im Ausland zu leisten sein sollten, wurden nun auf mindestens 10 % der jährlichen Militärausgaben festgesetzt.

Wenige Tage nach der Einreichung der beiden Initiativen traten zwei weltpolitische Ereignisse ein, welche nicht nur die internationale Lage, sondern auch die Haltung unseres Volkes von Grund auf veränderten: der *ungarische Volksaufstand* und die *Suezkrise*. Diese beiden dramatischen Geschehnisse rüttelten unser Volk auf; namentlich die erschütternden Vorgänge in Ungarn wurden in unserem Land mit grösster Anteilnahme verfolgt und bewirkten einen tiefen Wandel in der Einstellung unseres Volkes, das nun eine vordringliche Aufgabe darin erblickte, die in der militärischen Rüstung noch klaffenden Lücken so rasch wie möglich auszufüllen.

Der Politiker Samuel Chevallier erkannte als erster, dass unter diesen grundlegend veränderten Verhältnissen nicht mehr die geringste Aussicht bestand, die beiden Initiativen im Volk durchzubringen. Am 13. November 1956 entschloss er sich zum Rückzug der beiden Initiativen. Nur widerwillig folgte ihm das Komitee; am 18. November 1956 beschloss es mit Mehrheitsbeschluss, angesichts der einseitigen und überraschenden Rückzugserklärung des Hauptinitianten Samuel Chevallier, den Rückzug der beiden Initiativen anzumelden. Am 7. Dezember nahm der Bundesrat vom Rückzug der beiden Initiativen Kenntnis, nachdem ihm die sieben zur Abgabe der Rückzugserklärung ermächtigten Unterzeichner eine solche Erklärung abgegeben hatten.

Damit war auch der Spuk der zweiten Chevallier-Initiativen verflogen. Leider war es nicht die Einsicht in die sachliche Unrichtigkeit der beiden Initiativbegehren, sondern einzig die Erkenntnis der abstimmungstechnischen Aussichtslosigkeit, welche diesen Schritt bewirkt hatten. Die Geschichte des Spätjahres 1956 war in die Rolle des Zaubermeisters getreten und hatte dem Zauberlehrling, welcher die Macht über die Geschehnisse verloren hatte, in die Schranken verwiesen. Damit blieb der Schweiz ein Abenteuer erspart, das sie hätte teuer zu stehen kommen können.

Später wurde es stiller um Samuel Chevallier. Wohl schrieb er weiter seine Artikel und Essays, die in seiner engeren Heimat gerne gelesen wurden. Aber in die grosse Politik wagte er sich nicht mehr vor. Sein Tod gab den Anlass, dieses Mannes zu gedenken, dessen wirklichkeitsfremder Mutwille das Land an den Rand einer schweren Krise geführt hatte.

Kurz